

VERWALTUNGSGRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013/2014**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 15.09.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur – 27.10.2023
- Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 19.10.2023
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 25.10.2023
- Landratsamt Heilbronn – 27.10.2023
- PLEdoc GmbH – 22.09.2023
- Terranets bw – 22.09.2023
- Netze BW GmbH – 26.09.2023
- Syna GmbH – 16.10.2023
- Vodafone West GmbH
- Amprion GmbH

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

NABU Östlicher Kraichgau e.V., Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R., TransnetBW GmbH, Stadt Bad Wimpfen, Gemeinde Gemmingen, Gemeinde Massenbachhausen

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 25.09.2023 bis zum 27.10.2023 erfolgt. Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners gegenübergestellt.

Eberstadt, den 21.12.2023



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Rappenau
-Bauleitplanung-
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 27.10.2023
Name Bianca Haberzettl
Durchwahl 0711 904-12115
Aktenzeichen RPS21-2434-208/28/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:
Bauleitplanung@kvn.badrappenau.de

3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014,
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft „Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 21.09.2023, Ihr Zeichen: FNP/3. Änderung

Sehr geehrter Herr Frei,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach“ soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinden angepasst werden. Insbesondere werden die Flächen der aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren im Flächennutzungsplan geändert und berichtigt.

Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090/-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.scrvice-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

- 2 -

Danach sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Der raumordnerischen Beurteilung werden der Landesentwicklungsplan 2002 und der Regionalplan 2020 der Region Heilbronn-Franken zu Grunde gelegt.

Aus raumordnerischer Sicht erheben wir insgesamt keine Bedenken gegenüber der Planung.

Dazu im Einzelnen:

Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Grafenwald“ in Bad Rappenau

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 3,3 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Photovoltaik neu dargestellt werden.

Wir verweisen hierbei auf unsere Stellungnahmen vom 05.04.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und vom 29.08.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Solarenergie Grafenwald“.

Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Kiesgrubenäcker“ in Bad Rappenau

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 11,4 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Photovoltaik neu dargestellt werden.

Wir verweisen hierbei auf unsere Stellungnahmen vom 05.04.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und vom 18.09.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Solarenergie Kiesgrubenäcker“.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Bebauungsplanung.

Kenntnisnahme, insgesamt wird die Bebauungsplanung aus raumordnerischer Sicht mitgetragen.

- 3 -

Gemeinbedarfsfläche „Lerchenberg Erweiterung“ und „Lerchenberg, 1. Änderung“ in Bad Rappenau

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 0,1 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche zum einen neu dargestellt und zum anderen berichtigt werden.

Wir verweisen hierbei zum einen auf unsere Stellungnahmen vom 09.01.2023 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und vom 23.08.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Lerchenberg - Erweiterung“.

Des Weiteren verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen vom 15.07.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB und vom 06.12.2022 im Rahmen der Beteiligung nach § 4a Abs.3 BauGB zum Bebauungsplan „Lerchenberg, 1. Änderung“.

Wohnbaufläche „Brunnenberg / Gumpäcker Süd“ in Bad Rappenau - Treschklingen

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 3,16 Hektar. Das Gebiet soll teilweise im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche neu dargestellt werden.

Wir verweisen hierbei auf unsere Stellungnahmen vom 19.12.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und vom 28.07.2023 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Brunnenberg / Gumpäcker Süd“.

Sondergebiet Einzelhandel „Lug, 1. Änderung“ in Kirchart

Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Einzelhandel neu dargestellt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind hierbei insbesondere die Plansätze zum Einzelhandel nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 sowie dem Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu prüfen.

Gewerbegebiet „Saubach“ in Kirchart

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von 4,22 Hektar. Das Gebiet soll im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche berichtigt werden.

Kenntnisnahme, aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beiden Bebauungsplanungen, da keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.

Kenntnisnahme, aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken gegenüber der Bebauungsplanung erhoben, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.

Kenntnisnahme, die angesprochenen Plansätze sind in einem Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

- 4 -

Wir verweisen hierbei auf unsere Stellungnahmen vom 12.06.2020 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB und vom 21.07.2021 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB zum Bebauungsplan „Saubach“.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.

Kenntnisnahme, die Einwendungen betr. Bedarfsnachweis und Verkaufsflächenbegrenzung wurden abgewogen und im Bebauungsplan berücksichtigt

- 5 -

- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.
- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um

- 6 -

geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“¹ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

- (6) Mit der Planung zweier Sondergebiete mit einer Größe von insgesamt ca. 14,7 ha soll die Errichtung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.

Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).

¹ Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemittellungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf.

² Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022. – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Datseiten/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf

Kenntnisnahme

- 7 -

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Frau Jasmin Wagner, ☎ 0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de

Mobilität, Verkehr, Straßen

Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart ist nur mit der Änderung „Lug, 1. Änderung“ in Kirchartd als Baulasträger der Bundesstraße B 39 betroffen.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt von Kirchartd. Falls Änderungen an der Bundesstraße vorgesehen sind, so sind diese mit uns abzustimmen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de

Anmerkung:

- Abteilung 3 – Landwirtschaft – verweist auf die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, ☎ 0711/904-13207,
✉ Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.

- Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170,
✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bianca Haberzettl

Kenntnisnahme, für den Planbereich liegt momentan noch keine konkrete Bebauungsplanung vor, sollten Änderungen an der Bundesstraße notwendig werden, sind diese im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
 LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
 Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
 Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Bad Rappenau
 Bauleitplanung
 Kirchplatz 4
 74906 Bad Rappenau

Freiburg i. Br., 19.10.2023
 Durchwahl (0761) 208-3046
 Name: Frau Koschel
 Aktenzeichen: 2511 // 23-04223

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 / 2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach;

Gemarkungen der Stadt Bad Rappenau und der Gemeinde Kirchardt, Lkr. Heilbronn
 (TK 25: 6719 Sinsheim, 6720 Bad Rappenau)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. FNP/3. Änderung vom 15.09.2023 mit E-Mail vom 21.09.2023

Anhörungsfrist 27.10.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Kenntnisnahme

Bis auf die Sonderbaufläche „Lug – 1. Änderung“ in Kirchart hat das LGRB zu allen übrigen Änderungsbereichen bereits im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Auf die in diesen Stellungnahmen enthaltenen, weiterhin gültigen ingenieur-geologischen Hinweise und Anregungen wird verwiesen.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Die Fläche Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Grafenwald“ in Bad Rappenau des Verwaltungsraumes liegt ganz in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Ziegeleirohstoffen des Mittel- und Unterkeupers sowie des Quartärs. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Für alle weiteren Flächen sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).

2

Kenntnisnahme, für den Planbereich „Lug – 1. Änderung“ liegt momentan noch keine konkrete Bebauungsplanung vor.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Die Planungsvorhaben liegen nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell finden in den Plangebieten keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Die Teilflächen „Solarenergie Grafenwald“, „Lerchenberg – 1. Änderung“ und „Lerchenberg – Erweiterung“ liegen innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigen.

In den Bergbauberechtigungen „Solekonzessionsfeld Bad Rappenau II“ und „Bad Rappenau III“ findet eine Gewinnung von Sole durch die Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH statt. Die Teilflächen „Lerchenberg – 1. Änderung“ und „Lerchenberg – Erweiterung“ liegen im potentiellen Einflussbereich des Solebetriebes.

Auf die Stellungnahmen des LGRB im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Solarenergie Grafenwald“ und „Lerchenberg – 1. Änderung“ wird verwiesen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Köschel
Dipl.-Ing. (FH)

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, entsprechende Hinweise wurden in den jeweiligen Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

Kenntnisnahme



Regionalverband Heilbronn-Franken • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum: 25.10.2023
Bearbeiter: St/Hg/Ph/FI
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.: FNP/3. Änderung

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach, 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und der rechtskräftigen Teilfortschreibung Photovoltaik hierbei zu folgender Einschätzung.

Die Begründung ist aus unserer Sicht zu pauschal und sollte im weiteren Verfahren ergänzt werden. Aussagen zu regionalplanerischen Belangen sowie zum Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf sollten in die Unterlagen aufgenommen werden.

Einzelflächen

Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Grafenwald“, Bad Rappenau

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 05.04.2023 sowie vom 14.09.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Die komplette Fläche liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Das Vorhaben ist jedoch im Rahmen einer Ausnahmeregelung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die geringfügige Überschneidung mit dem Randbereich der Grünzäsur nach Plansatz 3.1.2 sehen wir als Ausformung und tragen daher keine Bedenken vor.

Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Kiesgrubenäcker“, Bad Rappenau

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 05.04.2023 sowie vom 06.09.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Regionalverband Heilbronn-Franken • Körperschaft des öffentlichen Rechts • Am Wollhaus 17 • 74072 Heilbronn
Tel. (07133) 6210-0 • Fax (07133) 6210-29 • E-Mail: info@rvhnf.de • www.rvhnf.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme, die Begründung wird ergänzt.

Kenntnisnahme, die geringfügige Überschneidung mit dem Randbereich der Grünzäsur wird als Ausformung mitgetragen, im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, bei der Planung handelt es sich um ein Solarthermieprojekt, im Ergebnis der Prüfung ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Über die Hälfte der Planungsfläche liegt in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1. Wie in unseren o.g. Stellungnahmen ausführlich dargelegt, betrachten wir das geplante Vorhaben als Solarthermieprojekt. In Verbindung mit der durchgeführten Alternativenprüfung und dem Nachweis der Standortgebundenheit, der geplanten Eingrünung der Fläche und dem Nachweis, dass die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht infrage gestellt werden, ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir tragen keine Bedenken vor.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Gemeinbedarfsflächen „Lerchenberg Erweiterung“ Bad Rappenau und Berichtigung Gemeinbedarfsfläche „Lerchenberg, 1. Änderung“

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2023 zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Wohnbaufläche „Brunnenberg / Gumpenäcker Süd“, Bad Rappenau – Treschklingen

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 11.01.2023 sowie vom 22.08.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Sondergebiet Einzelhandel „Lug, 1. Änderung“, Kirchart

Wir begrüßen, wenn es gelingt, das Einzelhandelsangebot an diesem Standort auszubauen und zu halten. Ziele der Raumordnung stehen der Darstellung als Sonderbaufläche Einzelhandel hier nicht entgegen; vielmehr entspricht die Stärkung dieses Standorts den Zielen der Raumordnung.

Berichtigung Gewerbegebiet „Saubach“, Kirchart

Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 03.06.2020 sowie vom 19.07.2021 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.

Das Plangebiet liegt größtenteils innerhalb einer Weißfläche ohne regionalplanerische Festlegungen, im Nordosten ragt das Gebiet jedoch in einen nach Plansatz 3.1.1 festgelegten Regionalen Grünzug hinein. Da in den Bebauungsplanunterlagen dargestellt wird, dass der Bereich innerhalb des Regionalen Grünzugs nicht versiegelt und als Holzlagerfläche genutzt werden soll, tragen wir gegen die Ausformung des Regionalen Grünzugs keine Bedenken vor. Wir sehen den Regionalen Grünzug an dieser Stelle damit als endgültig ausgeformt an.

Wie oben bereits angemerkt, sollten Aussagen zum Gewerbeflächenbedarf in die Unterlagen aufgenommen werden.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Elena Schmitt

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die Abwägung der Belange eines Vorbehaltsgebiets für Erholung erfolgte im Bebauungsplanverfahren, die Begründung wird dahingehend ergänzt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die Begründung wird hinsichtlich des Gewerbeflächenbedarfs ergänzt.

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Frau Klug
07131 994-7668

Telefon 07131 994-83-7668

Fax Tessa.Klug@landratsamt-heilbronn.de

E-Mail

K403

Zimmer 2023-100139- BL

Unser Zeichen 27.10.2023

Datum

**Vorhaben: Flächennutzungsplan "3. Änderung des Flächennutzungsplanes
2013/2014" VR Bad Rappenau-Kirchhardt-Siegelsbach**
Ort: Bad Rappenau, Gemarkung Rappenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

Nach Prüfung der eingereichten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund unvollständiger Unterlagen kann noch nicht vollumfänglich Stellung genommen werden. Jedoch können zu den geplanten Änderungen im Einzelnen bereits folgende Punkte mitgeteilt werden:

Gewerbegebiet Saubach in Kirchardt

Der Flächennutzungsplan soll im Planbereich „Saubach“ in Kirchardt dahingehend berichtigt werden, als dass die landwirtschaftliche Fläche in eine gewerbliche Baufläche miteinbezogen werden soll.

In der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 / 2014 wurde die Fläche, die an den Wald angrenzt, schwarz gestrichelt. Es wurde erläutert, dass der zu ändernde Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt war und nun in die gewerbliche Baufläche miteinbezogen werden soll.

Es handelt es sich hier um den Grünstreifen, auf der gemäß des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen zur Anlage einer Streuobstwiese getroffen werden sollen. Daher gehen wir davon aus, dass dies im Flächennutzungsplan berücksichtigt wird und keine Überplanung der Fläche im Rahmen einer möglichen Bebauungsplanänderung „Saubach-Erweiterung“ geplant ist. Sollte dem nicht

Besucheranschrift und Sprechzeiten:

Kaiserstr. 1

74072 Heilbronn

Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus

Stadtbahnhöfen S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Mi. 13:30 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn

IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25

Swift-Bic: HEIS DE 66 XXX

Kenntnisnahme, der Bebauungsplan wird momentan überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung werden die Belange des Artenschutzes und die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und fließen in den Bebauungsplan ein.

so sein, ist der unteren Naturschutzbehörde darzulegen, wie der aus dem Bebauungsplan resultierende Ausgleichsbedarf stattdessen stattfinden soll.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass im Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Saubach die Behandlung des Naturschutzbelangs „Artenschutz“ noch offen ist, wie auch die zwischenzeitlich neu zu fassenden Kompensationsmaßnahmen, nachdem die geplante Amphibienleiterichtung in Kirchartd nicht mehr weiterverfolgt wird.

Sonderbaufläche „Lug – 1. Änderung“ in Kirchartd

Hierzu wird bei Vorlage der fehlenden Unterlagen Stellung genommen.

Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die o.g. Änderungen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Naturschutzrechtlich relevante Themen werden im Detail auf Ebene der parallel laufenden, verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

Landwirtschaft

Nach § 16 (1) LLG stellen landwirtschaftliche Flächen für die Landwirtschaft die zentrale Produktionsressource dar. Ein Ziel des Landes ist es, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden.

Die neu in die Planungen aufgenommenen Entwicklungsflächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr guten Böden (Vorrangflur). Gute Böden im Bezirk sind für die hier ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe die Existenzgrundlage. Für uns alle produzieren diese Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb Futtermittel und/oder Nahrungsmittel. Bei der Bauleitplanung soll nach § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 b) BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine dahingehende Darstellung ist aus den eingereichten Unterlagen nicht zu entnehmen. Da vorliegend die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen vorgesehen ist, halten wir eine Abwägung landwirtschaftlicher Belange für erforderlich. Wir empfehlen weiterhin die Anwendung der Digitalen Flurbilanz (www.flurbilanz.de).

Zudem fordert § 1a (2) BauGB einen sparsamen und schonenden Umgang mit Böden, sowie § 1 (5) BauGB den Vorrang der Innenentwicklung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen soll nachvollziehbar begründet werden.

Es werden in Summe ca. 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant, davon sind mehrere Landwirte betroffen. Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und „rote Gebiete“ werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, immer knapper und dadurch steigen auch die Pachtpreise. Auf landwirtschaftliche Flächen sollte in erster Linie der Anbau von Nahrungs- und Futtermittel vorgesehen sein. Deshalb ist hier nicht nur der einzelne Landwirt zu betrachten, sondern die

Kenntnisnahme, für den Planbereich liegt momentan noch keine konkrete Bebauungsplanung vor.

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf einen ganzen Berufsstand, der regional die Nahrungs- und Futtermittelproduktion sichern soll.

B.1 Bad Rappenau, Solarenergie Grafenwald - Sonderbaugelbiet

Das Gebiet grenzt an eine landwirtschaftliche Hofstelle an. Die Flurbilanz in der Wirtschaftsfunktionenkarte weist für die betroffenen Gebiete Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. In der landwirtschaftlichen Flächenbilanzkarte sind diese Flächen als Vorrangfläche II ausgewiesen. Nach einem vor Ort Termin wird die Flurbilanz u.E. der dort angetroffenen Situation nicht vollumfänglich gerecht. Diese Flächen haben eine vergleichsweise schlechtere Bodenqualität und sind eher klein parzelliert, mit einer Feldhecken unterbrochen, und im Tiefpunkt des Geländes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Im Falle einer Realisierung der Planung sollte u. E. sichergestellt werden, dass die weitere zukünftige Entwicklung auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle durch dieses Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

B.2 Bad Rappenau, Solarenergie Kiesgrubenäcker - Sonderbaugelbiet

Die Flurbilanz weist sowohl in der Wirtschaftsfunktionenkarte für die betroffene Gebiete Vorrangflur aus, als auch in der landwirtschaftlichen Flächenbilanzkarte als Vorrangfläche der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Hierzu kommt, dass das Flurstück 5046, durch seine Größe agrarstrukturell sehr wertvoll ist. Als Alternativstandort regen wir dringend Flächen östlich der bestehenden Fernwärmeleitung an. Die Wirtschaftsfunktionenkarte weist diese Flächen als Vorbehaltsflur I aus (vgl. Abb. 2). Überregional sind auch diese Flächen von sehr hohem agrarstrukturellem Wert. Lokal betrachtet sind diese jedoch, bezüglich der Bebauung, eindeutig den Flächen der Vorrangflur vorzuziehen.

B.3 Bad Rappenau, Lerchenberg Erweiterung, 1. Änderung - Gemeinbedarfsfläche

Die Flurbilanz weist für das Flurstück 7278 mit einer Fläche von 1020m², Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).

B.4 Treschklingen, Brunnenberg/Gumpäcker Süd - Wohnbaufläche

Die Fläche soll um einen Teil des Flurstückes 540/9 erweitert werden, dies wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Wir begrüßen eine Nachverdichtung, es liegen keine Bedenken vor.

B.5 Kirchart, Lug, 1. Änderung - Sonderbaugelbiet

Landwirtschaftliche Belangen werden nicht tangiert, es bestehen keine Bedenken.

B.6 Kirchart, Saubach Berichtigung - Gewerbegebiet

Die Flurbilanz weist für dieses Gebiet Vorrangflur der Stufe I aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln.

Seite 3 von 5

Kenntnisnahme, die Stellungnahme wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bereits wie folgt abgewogen:

Kenntnisnahme, dass die Böden eine vergleichsweise schlechtere Bodenqualität haben. Kenntnisnahme und Beachtung in der Ausführungsplanung, dass die zukünftige Entwicklung auf der angrenzenden Hofstelle nicht beeinträchtigt werden soll.

Kenntnisnahme, im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden weitere alternative Standorte geprüft, außer den Flächen Kiesgrubenäcker und Grafenwald erfüllten keine weiteren Flächen die notwendigen Kriterien.

Kenntnisnahme, die Beanspruchung ist wegen des dringenden Erweiterungsbedarfs der angrenzenden Kindertagesstätte unvermeidlich.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme hochwertiger, landwirtschaftlicher Flächen ist in Kapitel C. Landwirtschaftliche Belange erläutert.

Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG).

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hochwasserschutz

Die von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 betroffenen Bereiche liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Gewässerrandstreifen

Die Belange oberirdischer Gewässer werden von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 nicht berührt.

Starkregen

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf.

Ebenso darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Grundwasser, Altlasten und Bodenschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zur Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung genommen:

Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes im Detail wurden bzw. werden auf Ebene der Bebauungspläne geprüft.

Abwasser

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bereits in diesem frühen Stadium der Planung die abwassertechnische Erschließung der Flächen geprüft werden sollte. Hierbei ist insbesondere zu klären, inwieweit Kapazitäten in der aufnehmenden Kanalisation, inkl. Sonderbauwerke und Kläranlage vorhanden sind. Zudem sollte die optimale Trassenführung der Abwasserleitungen auf Grund von topographischen, baulichen oder anderen Zwangspunkten bestimmt werden.

Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist immer zu bevorzugen. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besse-

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

res Kleinklima erreicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist.

Immissionsschutz und Gewerbe

Bezüglich der Teilpläne „Solarenergie Grafenwald“ und „Solarenergie Kiesgrubenäcker“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Rahmen der Bebauungsplanverfahren bzw. der Baugenehmigungsverfahren jeweils ein Blendgutachten vorzulegen.

Freundliche Grüße

Klug

Kenntnisnahme, die angesprochenen Punkte sind im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.



PLEDOC

Ein Unternehmen der OGE

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pliedoc.de

Stadt Bad Rappenau
Armin Steeb
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

zuständig Georg Sadowski
Durchwahl +49 201 3659346

Ihr Zeichen 20230922-0068 Ihre Nachricht vom 22.09.2023 Anfrage an BIL unser Zeichen 20230903984 Datum 22.09.2023

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Natargas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Marc-André Wegener
PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pliedoc.de
Amtsgericht Essen · Handelsregister: B 5864 · USt-IdNr. DE 170736401

Zertifikatsnummer
4532619-22



Zertifikat nach
DIN EN ISO 9001:2015

Seite 1 von 2

Kenntnisnahme



terranets bw GmbH · Am Wallgraben 135 · 70565 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Armin Steeb
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
t:burmeister@terranets-bw.de
T +49 711 7812 1205
F +49 711 7812-1480

| Datum | Seite | Ihre Zeichen | Ihre Nachricht | Unsere Zeichen | BIL.Nr. |
|------------|-------|--------------|----------------|----------------|---------------|
| 25.09.2023 | 1/2 | Armin Steeb | 22.09.2023 | R-189923 | 20230922-0068 |

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 Änderung Teilbereiche in Bad Rappenau (5 Flächen) und Kirchardt (2 Flächen) Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 3. Änderung des Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (**gilt nur für rot markierte Bereiche in Ihrem Detailplan**) nicht betroffen sind.

Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen gesamten angegebenen Plangebiet folgende planfestgestellte Trasse für Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:

| Betreiber | Leitungsbezeichnung | DN | MOP | Schutzstreifen |
|-------------------|-------------------------------|-----|--------|----------------|
| terranets bw GmbH | SEL Süddeutsche Erdgasleitung | 700 | 58 bar | 10,00 m |

Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.

Die planfestgestellte Trasse der Gashochdruckleitung ist zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).

terranets bw GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Gusewell | Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart | Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480

Kenntnisnahme



Dat. 25.09.2023 2/2 R-189923

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.

Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

gez. Alexander Hirschfeld
Planung und Bau

gez. Thomas Burmeister
Planung und Bau

Anlagen

Technische Bestimmungen
Auflagen und Bedingungen Dw 10 m
Übersichtsplan
Bestandsplanauszug
Freistellungsvermerk
Empfangsbestätigung

terranets bw GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Dirk Gusewell | Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart | Amtsgericht Stuttgart - HRB 2480

Von: Externe Planungsverfahren Netze BW <bauleitplanung@Netze-BW.de>
Gesendet: Dienstag, 26. September 2023 10:58
An: Bauleitplanung
Cc: NETZPLANUNG HEILBRONN
Betreff: Stellungnahme zur 3. Änderung Flächennutzungsplan 2013/14 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchart - Siegelsbach - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs1. BauGB - Vorgangs-Nr.: 2023.1253

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchart - Siegelsbach - Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.
Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

> Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TENN)

Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.
Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.

Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Bei Fragen rufen Sie mich gerne an.

Freundliche Grüße
Stefan Thiel

[Seite]

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Vidal Blanco, Bärbel

Betreff: Ihre BIL-Meldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüh
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68



#VielfaltVerbindet

Kenntnisnahme, weitere Leitungsträger wurden beteiligt

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden:

Syna GmbH
Gottlieb-Daimler-Ring 8
74906 Bad Rappenau

Regionale Planung

Ansprechpartner: Benjamin Gebhard
T: 07066 91193 - 21
F: 069 310 7498 33 - 114
E: benjamin.gebhard@syna.de

Bad Rappenau, 16. Oktober 2023

Stellungnahme zu 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Steeb,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die vorgesehenen Maßnahmen. Hiermit weisen wir auf unsere Stellungnahmen im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens.

Mit den übrigen Festlegungen des Flächennutzungsplans sind wir einverstanden. Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

i.A. Dennis Geier

i.A. Benjamin Gebhard



Syna GmbH

Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main · T 069 3107-1060 · F 069 3107-1069 · syna.de

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Markus Coenen · Geschäftsführer Timm Dolzycz · Jürgen Köchling · Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main · Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main · HRB 74234 · Steuernummer 047 243 72361 · Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303069

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN: DE95 5004 0000 0257 1370 00 · BIC: COBADE33XXX

Teil von



Kenntnisnahme

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone
<ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 18. Oktober 2023 08:34
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme OEG-7979, Vodafone West GmbH, 3. Änderung
Flächennutzungsplan 2013/14 für den Verwaltungsraum Bad
Rappenau - Kirchart - Siegelsbach - frühzeitige Beteiligung nach
§ 4 Abs1. BauGB

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-7979

Stadtverwaltung Bad Rappenau
-Bauleitplanung
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum 18.10.2023

3. Änderung Flächennutzungsplan 2013/14 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchart - Siegelsbach - frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs1. BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.09.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zu weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[Seite]

Kenntnisnahme